

11. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 13. November 1951.

313/A.B.  
zu 239/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g.

Auf eine Anfrage der Abg. O l a h und Genossen, betreffend Gebarung des Bundes-Holzwirtschaftsrates, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. K o l b nunmehr folgendes mit:

"1. Der Bundes-Holzwirtschaftsrat in Wien und der Landes-Holzwirtschaftsrat in jedem Bundesland ist ein paritätischer Ausschuss der Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Bundes und Landeskammern) und der Landwirtschaftskammern im Sinne des § 64 Handelskammergesetz. Die beiden Kammergruppen leiten auch die gemeinsamen Einrichtungen, wie Büro des Bundes-Holzwirtschaftsrates mit dem Exportbüro bezw. Büros der Landes-Holzwirtschaftsräte.

Der Bundes-Holzwirtschaftsrat prüft die Ausfuhranträge hinsichtlich Einhaltung der Preise und der Möglichkeit der Lieferung der angesuchten Mengen. Er besorgt auch die ungemein wichtige Kontrolle der Ausfuhrsendungen, wodurch verhindert wird, daß andere Holzsorten in das Ausland gelangen als genehmigt wurden. Die begutachtende Tätigkeit besteht in befürwortender oder nicht befürwortender Weiterleitung der Ausfuhranträge an den Arbeitsausschuss bei der Zentralstelle für Aus- und Einfuhr, welche nicht an das Gutachten gebunden ist, so daß von einer behördlichen Funktion des Holzwirtschaftsrates nicht gesprochen werden kann. Der Arbeitsausschuss entscheidet vom allgemein wirtschaftlichen und handelspolitischen Standpunkt aus selbständig über jeden Antrag.

Der Holzwirtschaftsrat betreibt keine Geschäfte und hat auch mit der Abwicklung der Geschäfte nichts anderes zu tun, als dass er sie statistisch erfasst. Diese Tätigkeit sowie die dem Holzwirtschaftsrat gemachten Produktionsmeldungen ermöglichen es, den hauptbeteiligten Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau geeignete Unterlagen für die Handels- und Wirtschaftspolitik, insbesondere für die Handelsverträge auf dem Holzsektor zu beschaffen.

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13. November 1951.

Die Ausführungen in der Anfrage hinsichtlich der Kontrollscheine zeigen, dass das Wesen dieser Einrichtung verkannt wird. Jeder Exporteur muss den Nachweis erbringen, dass der Inlandsmarkt im Verhältnis zu der Exportmenge entsprechend versorgt worden ist. Den Inlandsverbrauchern (nicht den Exporteuren) werden im Wege ihrer zuständigen Berufsorganisationen Kontrollscheine gegeben, auf welchen die Inlandverbraucher bestätigen, dass sie von einem Holzlieferanten die auf dem Kontrollscheine genannte Menge von Nadel-schnittholz bezogen haben. Ein Holzlieferant, der sowohl im Inland als auch ins Ausland Holz verkauft, hat daher aus den durch den Inlandsabsatz erlangten Kontrollscheinen den Nachweis in der Hand, den er braucht, um die Begutachtung seines Exportantrages zu erreichen. Da in den meisten Fällen die Holzlieferanten entweder nur für den Inlandsmarkt oder nur für den Auslandsmarkt tätig sind, musste für den Kontrollschein vorgesehen werden, dass er gekauft und verkauft werden kann. Selbstverständlich wurde nur einem vom Holzbezieher und Holzlieferanten bestätigten Kontrollschein die Qualität als Nachweispapier zuerkannt.

Die noch nicht weit zurückliegende Zeit der Bewirtschaftung brachte es mit sich, dass manche Kreise dem Kontrollschein anfangs eine andere Funktion zuschreiben. Oft wurde er einem Bezugschein gleichgehalten, andererseits glaubte man, ihn als Wertpapier schlechthin ansehen zu können. Inzwischen ist die dem Kontrollschein tatsächlich zukommende Funktion allgemein erkannt worden.

Das derzeitige Verhältnis zwischen Export- und Inlandsmengen beim Nadel-schnittholz ist mit 3 : 1 angenommen worden. Auf Grund der Menge, die in den letzten Jahren im Inland abgesetzt wurde, hat man die zur Ausgabe gelangenden Kontrollscheine mit 830.000 m<sup>3</sup> Schnittholz, das ist ein knappes Drittel der möglichen Exportmenge an Nadel-schnittholz, bemessen. Im Zeitpunkt der Ausgabe beim Bundes-Holz-wirtschaftsrat oder bei den fachlichen Landesorganisationen stellt der Kontrollschein noch keinen Wert dar, sondern ist lediglich eine streng verrechenbare Drucksorte. Er hat auch in der Hand des beteiligten Holzverbrauchers solange keinen Wert, solange dieser nicht mit einem Holzlieferanten über die Lieferung von Schnittholz

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13. November 1951.

schlussbriefmässig übereingekommen ist und der Kontrollschein von ihm und dem Holzlieferanten unterfertigt wird. Erst in diesem Augenblick kann der Holzlieferant den Kontrollschein an Holzexporteure, die ihn als Beleg für ihre Exportanträge benötigen, verkaufen.

2. Das Budget des Bundes-Holzwirtschaftsrates wird von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beschlossen. Zur Deckung des Aufwandes des Büros des Bundes-Holzwirtschaftsrates einschliesslich der Büros der Landes-Holzwirtschaftsräte wird eine Gebühr gemäss § 57 Abs. 8 Handelskammergesetz eingehoben, die derzeit S 1.50 für jeden Kubikmeter Exportholz beträgt. Der Voranschlag für den Bundes-Holzwirtschaftsrat und der Rechnungsabschluss wird gemäss § 55 Handelskammergesetz jährlich dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Genehmigung vorgelegt.

Die Gebarung des Holzwirtschaftsrates unterliegt nicht der Überprüfung durch den Rechnungshof, da dem Holzwirtschaftsrat keine Geldbeträge aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 13 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948, zur Verfügung stehen.

Da der Holzwirtschaftsrat nur eine gutachtende Tätigkeit ausübt und keine Verwaltungsbehörde ist, kann der Verwaltungsgerichtshof für ihn nicht zuständig sein. Art. 130 des BVG bestimmt, dass nur gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben werden kann.

-.-.-.-.-